

*Berufsordnung
der
LogopädInnen*



Deutscher
Bundesverband für
Logopädie e.V.

- I. Präambel**
- II. Die Beziehungen von Mitgliedern des Verbandes zu PatientInnen**
- III. Umgang mit Daten**
- IV. Die Beziehungen der therapeutisch tätigen Mitglieder des Verbandes zu KollegInnen, PraktikantInnen und anderen therapeutischen Berufsgruppen**
- V. Werbung**
- VI. Darstellung des Berufsbildes in der Öffentlichkeit**
- VII. Lehre**
- VIII. Forschung**
- IX. Verstöße**

I. Präambel

Die Mitglieder des „Deutschen Bundesverbandes für Logopädie e.V.“ (dbf) geben sich folgende Berufsordnung.

Die Bereitschaft seiner Mitglieder, die Würde und Integrität des Individuums zu achten und sich für den Erhalt und Schutz fundamentaler menschlicher Rechte im Bereich der logopädischen Tätigkeit einzusetzen, ist die Grundlage der Tätigkeit des Verbandes. Nicht kurzfristiges Wohlbefinden, sondern Heilung bzw. kompetenter Umgang der PatientInnen mit ihren Schwierigkeiten ist für alle Mitglieder des Verbandes stets die oberste berufliche Verpflichtung.

Mit dieser Berufsordnung werden folgende Ziele verfolgt:

- In dieser Berufsordnung werden bindend für die Mitglieder des Verbandes die beruflichen Standards der logopädischen Arbeit festgelegt. Diese Berufsordnung soll die Mitglieder bei ihrer Arbeit unterstützen und die hohe Qualität der logopädischen Arbeit der Mitglieder sichern helfen.
- Mit der Veröffentlichung dieser Berufsordnung werden die Leistungen der Mitglieder des Verbandes für PatientInnen, ÄrztInnen, KrankenkassenvertreterInnen, PolitikerInnen und andere Personen einschätzbar. Damit wird das Vertrauen in die im dbf organisierten LogopädInnen gestärkt.
- Durch die bewußte und aufmerksame Anwendung der Berufsordnung werden die ethischen Implikationen beruflicher Handlungen bewußt. Somit muß sich der/die Logopäde/in immer wieder mit den Konsequenzen auseinandersetzen, die persönliche, institutionelle, wirtschaftliche und politische Einflüsse auf die besondere Vertrauensbeziehung zwischen ihr/ihm und den PatientInnen haben können.
- Die Regeln der Berufsordnung bilden eine unerläßliche Grundlage für den Fall, daß der Verband Sanktionen gegen Mitglieder verhängen muß, die in grober Weise gegen diese Regeln und die darin ausgedrückten Wertmaßstäbe des Verbandes verstoßen und dem Ansehen des Verbandes sowie des gesamten Berufsstandes schaden.
- Gleichzeitig wird mit dieser Berufsordnung der Ethik-Kodex des

CPLOL (Comité Permanent de Liason des Orthophonistes-Logopèdes de l'Union Européen) für den dbI e.V., der Mitglied des CPLOL ist, umgesetzt.

II. Die Beziehung von Mitgliedern des Verbandes zu den PatientInnen

§ 1

Diskriminierungsverbot

Die Mitglieder des Verbandes schließen niemanden aufgrund seines Alters, seiner Behinderung, seines Geschlechtes, seiner Heimat, seiner politischen Haltung, seiner Rasse, seiner Religion und seiner sexuellen Orientierung von der Behandlung aus.

§ 2

Therapiebeginn

(1) Die Mitglieder des Verbandes unterrichten die PatientInnen vor der Behandlung über alle wesentlichen Maßnahmen und Behandlungsabläufe, insbesondere über die Verwendung von Daten, Honorarfragen, Selbstkostenbeteiligungen und über die Regelung bei Therapieausfällen.

(2) Bedingt durch die Eigenart der logopädischen Therapie als einer interaktionsintensiven Therapie können Mitglieder des Verbandes den PatientInnen keine Zusagen über Behandlungsergebnisse geben. Geben Mitglieder aufgrund ihrer Erfahrungen den PatientInnen begründete Prognosen über wahrscheinlich zu erwartende Behandlungsergebnisse, haben sie die PatientInnen auf den Prognosecharakter ihrer Aussagen hinzuweisen.

§ 3

Durchführung der Therapie

(1) Die Verantwortung für eine qualifizierte und effiziente Therapie zeigt sich für die Mitglieder des Verbandes in ständiger und kritischer Selbstbeobachtung ihrer fachlichen und persönlichen Kompetenz. Unabhängig von konkreten Behandlungen ist kontinuierliche Supervision bzw. kollegiale Beratung zur Sicherung der Qualität der eigenen Arbeit erforderlich.

(2) Zusätzlich nehmen Mitglieder des Verbandes mindestens einmal jährlich an einer Fortbildungsveranstaltung teil. Die Teilnahme ist auf Verlangen hin nachzuweisen.

(3) Logopädisches Wissen und Können, das über Ausbildungsinhalte hinausgeht und in Fort- und Weiterbildung erworben wurde, wird von den Mitgliedern des Verbandes nur mit ausreichender Qualifizierung angewandt. Es ist zu gewährleisten, daß eine derartige Behandlung für die PatientInnen zu keinem unangemessenen Risiko in körperlicher, seelischer und geistiger Hinsicht führt.

(4) Bei Stillstand der Therapie oder Verschlechterung des Störungsbildes innerhalb der Therapie sind die Mitglieder des Verbandes verpflichtet, unter Umständen durch Hinzuziehen von KollegInnen und Fachkräften anderer Berufsgruppen die Ursachen hierfür zu erforschen.

(5) Sofern eine Mit- oder Weiterbehandlung der PatientInnen durch TherapeutInnen anderer Therapiegebiete oder Berufsgruppen erforderlich ist, werden die PatientInnen

durch die Mitglieder des Verbandes entsprechend weiterverwiesen.

(6) Technische Geräte, die an PatientInnen Anwendung finden, werden regelmäßig gewartet und auf ihre Funktionstüchtigkeit und Unfallgefahrlichkeit hin überprüft.

§ 4

Wahrung der Unabhängigkeit der PatientInnen

(1) Die Mitglieder des Verbandes erkennen die Eigenständigkeit und individuelle Zielsetzung der PatientInnen an. Dies ist die Voraussetzung für die eigenverantwortliche Anwendung der in der logopädischen Therapie erworbenen Fähigkeiten zur Korrektur oder Verbesserung gestörter kommunikativer Leistungen.

(2) Die Mitglieder des Verbandes sind sich bewußt, daß das Eingehen sexueller Beziehungen zu PatientInnen mit ihrer Stellung als Therapeuten grundsätzlich unvereinbar ist.

(3) Aufzeichnungen von Therapien auf Video und Audio bedürfen einer gesonderten Genehmigung der PatientInnen.

(4) Den PatientInnen ist Einblick in die sie betreffenden Befunde und Berichte zu gewähren.

(5) Die Hospitation in der Therapie ist PraktikantInnen oder Dritten nur nach vorheriger Einwilligung der PatientInnen gestattet.

§ 5

Ablehnung einer Therapie und Therapieabbruch

(1) Die logopädische Therapie ist eine interaktionsintensive Therapie. Daher ist das wechselseitige Vertrauensverhältnis zwischen LogopädInnen und PatientInnen Voraussetzung zur Durchführung einer Therapie. Mitglieder des Verbandes können die Behandlung ablehnen oder beenden, wenn dieses Vertrauensverhältnis nicht oder nicht mehr besteht. Sie haben den PatientInnen die Gründe für ihre Entscheidung mitzuteilen.

(2) Der Wunsch der PatientInnen auf Therapieabbruch muß respektiert werden.

(3) Mitglieder des Verbandes weisen PatientInnen bei Abbruch einer Behandlung auf die Möglichkeiten alternativer Weiterbehandlung hin.

§ 6

Unterbrechung der Berufstätigkeit

(1) Mitglieder des Verbandes ziehen sich von der Ausübung ihres Berufes ganz oder zeitweise zurück, wenn die Qualität ihrer logopädischen Arbeit durch emotionale oder geistige Störungen oder durch massive Einschränkungen der körperlichen Belastbarkeit langfristig negativ beeinflußt wird.

III. Umgang mit Daten

§ 7

Schweigepflicht

(1) Die Mitglieder des Verbandes sind gesetzlich verpflichtet, über alle ihnen in ihrer Berufstätigkeit anver-

trauten und geheimzuhaltenden Tatsachen zu schweigen, soweit nicht das Gesetz Ausnahmen vorsieht. Dies gilt insbesondere für den persönlichen Lebensbereich der PatientInnen.

(2) Die PatientInnen können in die Weitergabe solcher Tatsachen ausdrücklich oder stillschweigend einwilligen. Gegenüber dem zuweisenden Arzt besteht hinsichtlich der Befunde und der Beratungs- und Behandlungsergebnisse keine Schweigepflicht.

(3) Die Schweigepflicht besteht auch gegenüber Familienangehörigen der PatientInnen, Erziehungsberechtigten von einsichtsfähigen Minderjährigen und gegenüber Vorgesetzten.

(4) Die Mitglieder des Verbandes nehmen zu anderen Bezugspersonen der PatientInnen - auch zu solchen in öffentlichen Stellen - nur nach vorheriger Einwilligung der PatientInnen Kontakt auf.

(5) Eine Schweigepflicht besteht nicht, wenn im konkreten Einzelfall, nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung der widerstreitenden Interessen durch die LogopädInnen, ein bedrohtes Rechtsgut, etwa bei Verdacht auf sexuellen Mißbrauch, einer Mißhandlung oder Vernachlässigung von minderjährigen PatientInnen, sowohl das eigene Geheimhaltungsinteresse der PatientInnen als auch das Interesse der Allgemeinheit an der Verschwiegenheit von LogopädInnen über ihnen anvertraute Geheimnisse überwiegen. Die Mitglieder des Verbandes sind in einem solchen

Fall verpflichtet, ihre Offenbarungsmöglichkeit nicht zu ignorieren.

(6) Generell geben Mitglieder des Verbandes schriftliche Aufzeichnungen und Aufzeichnungen auf Bild- und Tonträgern nur nach vorheriger Einwilligung der PatientInnen an Dritte weiter. Dies gilt insbesondere für die Arbeit an Lehranstalten für Logopädie und für die im Rahmen der Ausbildung stattfindenden Demonstrationsbehandlungen.

(7) Behandeln mehrere Mitglieder des Verbandes allein oder zusammen mit anderen TherapeutInnen oder ÄrztInnen den/dieselbe PatientInnen, sind sie verpflichtet, bevor sie Rücksprache untereinander nehmen, zunächst die Einwilligung der PatientInnen einzuholen.

(8) Die der Schweigepflicht unterliegenden Tatsachen, Befunde und Beratungs- und Behandlungsergebnisse dürfen anonymisiert verwendet werden. Dabei ist sicherzustellen, daß keine Identifikation des/der Patienten/in möglich ist.

§ 8

Aufzeichnungen und Dokumentationspflicht

(1) Die Mitglieder des Verbandes erstellen über Beratungen und Behandlungen aussagefähige Aufzeichnungen zu Therapieinhalten und Therapieverläufen, Verlaufsdiagnostiken und Rückmeldungen der PatientInnen.

(2) Aufzeichnungen jeder Art, insbesondere auf Datenträgern, sind gegen unrechtmäßige Verwendung ausreichend zu sichern.

(3) Logopädische Aufzeichnungen sind 10 Jahre aufzubewahren.

(4) Nach Aufgabe einer Praxis hat das Mitglied seine Patientenakten selbst aufzubewahren oder dafür Sorge zu tragen, daß sie in gehörige Obhut gegeben werden. Personen, denen diese Unterlagen in Obhut gegeben werden, haben die Unterlagen unter Verschuß zu halten und können sie nur mit Einwilligung der PatientInnen einsehen.

IV. Die Beziehungen der therapeutisch tätigen Mitglieder des Verbandes zu KollegInnen, PraktikantInnen und anderen therapeutischen Berufsgruppen

§ 9

Das Verhalten gegenüber KollegInnen

(1) Unterschiedliche Meinungen und Arbeitsweisen von KollegInnen werden von den Mitgliedern respektiert. Berechtigte Kritik ist in verantwortlicher Weise zu äußern.

(2) Mitglieder des Verbandes haben sich vor Beginn einer Therapie zu vergewissern, ob andere KollegInnen bereits mit der Therapie beauftragt wurden oder ob der/die Patient/in noch in eine andere logopädische Therapie involviert ist. Befindet sich der/die Patient/in bereits in Therapie, lehnen Mitglieder des Verbandes die Durchführung einer Therapie mit diesem/dieser Patienten/in ab.

(3) Die Mitglieder des Verbandes verpflichten sich grundsätzlich, sachdienliche Aufzeichnungen oder deren Zusammenfassungen an KollegInnen

weiterzugeben, wenn diese für eine Fortsetzung der Beratung oder Behandlung dienlich sind. Dies gilt in besonderem Maße für diejenigen Mitglieder, die in einer diagnostischen Einrichtung tätig sind.

(4) LogopädInnen können in freien Praxen von KollegInnen als freie MitarbeiterInnen tätig sein, wenn sie nach Ihrem Berufsabschluß eine zweijährige Tätigkeit als Angestellte gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 2(SGB V) nachweisen können und berechtigt sind, sich selbständig zu machen. Sie haben damit den Status von Selbständigen.

§ 10

Das Verhalten von Mitgliedern als ArbeitnehmerInnen

(1) Die Verantwortung gegenüber den PatientInnen hat Priorität vor der Loyalität dem Arbeitgeber gegenüber.

(2) Mitglieder des Verbandes arbeiten als ArbeitnehmerInnen nur in solchen Institutionen und Praxen mit, deren Arbeitsmodalitäten nicht im Widerspruch zu den in dieser Berufsordnung formulierten qualitativen und ethischen Standards stehen.

§ 11

Das Verhalten von Mitgliedern als ArbeitgeberInnen

(1) Mitglieder des Verbandes bieten ihren MitarbeiterInnen Arbeitsverträge an, die geltendes Arbeitsrecht nicht verletzen.

(2) Sie schließen nur Anstellungsverträge mit KollegInnen und Angehörigen anderer Heilberufe ab, die

über eine anerkannte Ausbildung verfügen und den Nachweis über einen entsprechenden Abschluß vorlegen können.

Als Heilberufe im Heilmittelbereich gelten KrankengymnastInnen, PhysiotherapeutInnen, ErgotherapeutInnen und LogopädInnen, mit Einschränkungen Atem-, Stimm- und SprechlehrerInnen.

(3) Sofern die Mitglieder des Verbandes MitarbeiterInnen oder Hilfskräfte beschäftigen, verzichten sie in Gegenwart von PatientInnen auf Beanstandungen der Arbeit oder Belehrungen.

(4) MitarbeiterInnen sind über ihre Pflicht zur Verschwiegenheit schriftlich zu belehren.

(5) Mitglieder des Verbandes setzen Hilfskräfte nur im Rahmen von Verwaltungs-, Reinigungs- und ähnlichen Tätigkeiten ein. Sie betrauen sie nicht mit therapeutischen Aufgaben.

§ 12

Das Verhalten gegenüber PraktikantInnen

(1) PraktikantInnen sind ausschließlich auf ihre spätere Berufstätigkeit hin anzuleiten. Sie werden von Mitgliedern des Verbandes nicht mit einseitigen und untergeordneten Tätigkeiten beschäftigt.

(2) PraktikantInnen sind ohne Supervision nicht mit der Durchführung eigenständiger Therapien zu betrauen.

(3) PraktikantInnen sind über ihre Pflicht zur Verschwiegenheit schriftlich zu belehren.

§ 13

Das Verhalten gegenüber anderen therapeutischen Berufsgruppen

(1) Die Komplexität sprachlicher Kommunikation bedingt interdisziplinäre Zusammenarbeit, die sich auf alle Tätigkeitsbereiche der LogopädInnen erstreckt und patienten- und störungsbildabhängig ist.

(2) Mitglieder des Verbandes verschaffen sich Kenntnis über die Tätigkeitsbereiche der in die logopädische Therapie involvierten Berufsgruppen. Sie respektieren unterschiedliche Meinungen und Arbeitsweisen anderer therapeutischer Berufsgruppen.

§ 14

Gemeinsame Ausübung der Berufstätigkeit mit anderen therapeutischen Berufsgruppen

(1) Mitglieder des Verbandes können sich mit Angehörigen anderer medizinischer Berufe zur selbständigen Berufsausübung in gemeinsamen Praxen zusammenschließen.

(2) Mitglieder des Verbandes wählen für die Zusammenarbeit nur Vertragsgestaltungen, die die eigenverantwortliche und eigenständige Berufsausübung wahren.

(3) Die Verantwortungsbereiche der TherapeutInnen den PatientInnen gegenüber haben getrennt zu bleiben.

(4) Bei allen Formen der gemeinsamen Berufsausübung ist für die PatientInnen die freie TherapeutInnenwahl zu gewährleisten.

V. Werbung

§ 15

Darstellung der eigenen beruflichen Tätigkeit

(1) Werbung ist zurückhaltend zu gestalten. Sie darf keine Mittel benutzen, die therapiebedürftige Menschen und deren Angehörige leichtfertig beeinflussen könnten. Insbesondere ist die Werbung mit Gutachten, fachlichen Veröffentlichungen o. ä. untersagt.

(2) Mitglieder des Verbandes können innerhalb von Fachkreisen mit Gutachten oder Fachveröffentlichungen werben.

(3) Mitglieder des Verbandes weisen auf Briefbögen, Formularen, Stempeln usw. auf ihre Berufsbezeichnung und ihre Mitgliedschaft im Verband hin.

(4) Zusatzausbildungen, die eine Erweiterung der fachlichen und therapeutischen Qualifikation im Bereich der Logopädie darstellen, dürfen angegeben werden.

(5) DiplomlogopädInnen, die ihren Berufsabschluß im Ausland erworben haben, sollen in ihrer Berufsbezeichnung einen Hinweis auf das Land, in dem sie den Abschluß erworben haben, führen.

§ 16

Werbung für die eigene Praxis

(1) Praxen von Mitgliedern führen keine Bezeichnungen, die unangemessene Vorstellungen wecken oder eine bevorzugte Stellung der eigenen Praxis vortäuschen könnten. Die Bezeichnung „Institut“ oder eine

ähnlich anspruchsvolle Bezeichnung darf nur verwendet werden, wenn personelle Besetzung, Ausstattung und Arbeitsweise der Praxis dies rechtfertigen.

(2) Die Werbung mit der Berufsbezeichnung „Logopäde/Logopädin“ ist vorzuziehen, da sie, im Gegensatz zu Bezeichnungen wie „Logopädische Praxis“, gesetzlich geschützt ist.

VI. Darstellung des Berufsbildes in der Öffentlichkeit

§ 17

(1) Die Mitglieder des Verbandes fühlen sich der Öffentlichkeit gegenüber verantwortlich. Sie fördern das allgemeine Verständnis für ihren Beruf und informieren die Bevölkerung aktuell, kompetent und korrekt über Kommunikation, Kommunikationsstörungen und deren Behandlungsmöglichkeiten.

(2) Die Mitwirkung von Mitgliedern des Verbandes an aufklärenden Veröffentlichungen logopädischen Inhalts in Presse, Rundfunk und Fernsehen ist wünschenswert. Die Mitwirkung ist auf sachliche Informationen zu beschränken.

(3) Die Mitglieder des Verbandes setzen sich bei Behörden und den verschiedenen Berufsgruppen im Gesundheitsbereich auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene für die Förderung und Anerkennung der Logopädie ein und arbeiten dabei mit den entsprechenden Gremien und Landesverbänden des **dbI** e. V. zusammen, damit einzelne Maßnah-

men sinnvoll und effektiv koordiniert werden können.

VII. Lehre

§ 18

Die lehrenden LogopädInnen

(1) Die in der Ausbildung tätigen Mitglieder des Verbandes tragen eine hohe Verantwortung für die weitere Entwicklung des Berufsstandes, die Qualität der Ausbildung sowie den Wissensstand und die therapeutische Kompetenz der AusbildungsteilnehmerInnen. Sie vermitteln die berufsethischen Grundsätze, die in dieser Berufsordnung niedergelegt sind, an die AusbildungsteilnehmerInnen weiter.

(2) Sie arbeiten nur in solchen Lehranstalten, die den vom Verband aufgestellten acht „Mindestvoraussetzungen zur Gründung und Tätigkeit von Logopädenlehranstalten“ entsprechen.

(3) Die LehrlogopädInnen tragen den AusbildungsteilnehmerInnen gegenüber Verantwortung für die Sicherstellung der Qualität der Ausbildung. Sie haben alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um die Qualität der Ausbildung zu gewährleisten und Mängel in der Ausbildung zu beseitigen. Dabei werden sie vom Verband beraten und unterstützt.

(4) Die Mitglieder des Verbandes stellen bei Auswahlverfahren zur Ausbildung den Grad der vermuteten Kompetenz über wirtschaftliche oder andere Erwägungen.

(5) Sie erfüllen das Curriculum für die Ausbildung, entwickeln dieses weiter und gleichen den Inhalt ihres

Unterrichts dem aktuellen Wissensstand an.

(6) Die Mitglieder des Verbandes bilden sich in den Bereichen der Logopädie, Didaktik und Supervision als LehrlogopädInnen soweit fort, daß sie den Anforderungen für „LehrlogopädInnen nach den Richtlinien des **dbl**“ entsprechen.

(7) Sie tauschen sich regelmäßig mit (Fach-) KollegInnen aus und arbeiten in den fachbezogenen Gremien des **dbl** e. V. (FdL, Fachdidaktikgruppen, etc.) mit.

§ 19

Die Mitglieder des dbl insgesamt

(1) Die angestellten und freiberuflich therapeutisch tätigen Mitglieder des Verbandes nehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten PraktikantInnen an und vermitteln ihnen ihr Wissen und ihre Erfahrung unentgeltlich weiter.

(2) Sie weigern sich, die grundlegende praktische Ausbildung, die Bestandteil der Ausbildung an den Lehranstalten ist, im Rahmen von Praktika zu übernehmen.

(3) Die therapeutisch tätigen Mitglieder des Verbandes stehen in kritischem Dialog mit den LehrlogopädInnen und geben aufkommende Sorgen bezüglich einzelner Ausbildungsstätten an die zuständigen Stellen des **dbl** und an andere Stellen, wie die „Ständige Konferenz der Lehranstaltsleitungen“, weiter.

VIII. Forschung

§ 20

Planung des Forschungsvorhabens

(1) Mitglieder des Verbandes arbeiten an Forschungsvorhaben im Bereich Grundlagen- und Therapiefor schung mit, die vom Anspruch auf Verbesserung der Therapielage im Hinblick auf Diagnostik, Prävention und Behandlung geleitet sind und bei denen bereits in der Planung die wissenschaftlichen Folgeerscheinungen, der Einfluß der wissenschaftlichen Ergebnisse auf die Öffentlichkeit und auf die Entwicklung gesellschaftlicher Werte reflektiert werden.

(2) Die Forschenden sollen sich bei der Planung der Forschungsarbeit allein von der Verbesserung der Leistungen für die PatientInnen, z. B. besseres Verstehen von Erkrankungen, Effizienz der Therapiemethoden, leiten lassen.

(3) Zur Darstellung der Grundsätze ihrer Tätigkeit geben Mitglieder des Verbandes dem Forschungsteam zu Beginn der Forschungsarbeiten diese Berufsordnung zur Kenntnis.

§ 21

Durchführung der Forschung

(1) Mitglieder des Verbandes reflektieren während des Forschungsprojektes, ob die Ergebnisse und die möglichen Konsequenzen der Forschung in Übereinstimmung mit den in dieser Berufsordnung festgeschriebenen Werten stehen.

§ 22

Schutz der Versuchspersonen

(1) Zwischen der Versuchsperson und dem Versuchsleiter besteht eine besondere Rollenbeziehung. Die Verantwortung des Versuchsleiters für diese Beziehung ist besonders hoch bei abhängigen und minderjährigen Versuchspersonen, bei Personen mit einem niedrigen Bildungsgrad, einem niedrigen Sozialstatus oder bei Angehörigen von Minderheiten und Randgruppen.

(2) Für Versuchspersonen muß die Teilnahme an einem Forschungsvorhaben freiwillig sein.

(3) Die Versuchsperson muß vor ihrer schriftlich einzuholenden Zustimmung möglichst ausführlich und in verständlicher Sprache über Ziele und Methoden des entsprechenden Forschungsvorhabens informiert werden.

(4) Wenn sich eine ausführliche Information nicht mit dem Forschungsvorhaben vereinbaren läßt, muß die Versuchsperson soweit informiert werden, daß sie die Entscheidung über die Teilnahme am Forschungsprojekt in voller Verantwortung für sich treffen kann.

(5) Individuell identifizierbare Daten sind zu anonymisieren.

§ 23

Abbruch des Experiments

(1) Die Versuchsperson hat das Recht, sich jederzeit aus den Versuchen und Forschungsvorhaben zurückzuziehen.

(2) Die Forschenden sind verpflichtet, die Versuchspersonen, die durch die Versuchssituation übermäßig belastet sind, aus dem Forschungsvorhaben herauszunehmen.

(3) Die Forschenden können zu jedem Zeitpunkt das Forschungsprojekt abbrechen. Sie haben der Versuchsperson ihre Entscheidungen zu begründen.

§ 24

Veröffentlichungen

(1) Mitglieder des Verbandes sollen die Forschungsergebnisse auch in den Zeitschriften der Berufsgruppe veröffentlichen und bekanntmachen.

(2) Sie fördern fachinterne Diskussionen und Kritik zur Entwicklung der Wissenschaft und um die spezifisch logopädischen Ansatzpunkte und Forschungsanliegen zu verdeutlichen.

(3) Die Mitglieder des Verbandes tragen Sorge dafür, daß bei gemeinsamen Publikationen die Mitarbeit aller wesentlich Beteiligten in geeigneter Weise kenntlich gemacht wird. Die Reihenfolge der AutorInnen soll deren Beteiligung am Forschungsprozeß und an den Veröffentlichungen abbilden.

IX. Verstöße

(1) Grobe Verstöße von Mitgliedern des Verbandes gegen die in dieser Berufsordnung niedergelegten Normen werden gemäß der Satzung geahndet.

Impressum:

Herausgeber: dbf, Augustinusstraße 11 a, 50226 Frechen

Stand: Mai 1998

Gestaltung: Lauk & Partner, Frechen

Druck: Basis Druck GmbH, Duisburg